

FRAKTIONSBSCHLUSS VOM 01.07.2014

» KEIN GAS DURCH FRACKING –

BUNDESREGIERUNG MUSS BUNDESBERGRECHT ÄNDERN



Wir lehnen den Einsatz der Fracking-Methode zur Erdöl- und Erdgasgewinnung ab. Das Risiko, unsere Grund- und Trinkwasservorräte schwer und dauerhaft durch den Einsatz der Fracking-Technologie zu beeinträchtigen, rechtfertigt nicht die kurzzeitige Förderung von vergleichsweise geringen Gasmengen. Mit der Energiewende wollen wir ohnehin fossile durch erneuerbare Energien und Energieeffizienz konsequent ersetzen. Die Verschärfungen des Wasserrechts und die Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht sind richtig, aber politisch unzureichend. Sie unterlassen gerade eine politische und rechtliche Positionierung zu der umstrittenen Fördertechnik und verlagern die Verantwortung auf den Genehmigungsvollzug. Das reicht nicht aus. Die Untersagung von Fracking muss auch durch das Bergrecht erfolgen, wie es die Landesumweltminister und die Bundesumweltministerin kürzlich beschlossen haben. Bundeswirtschaftsminister Gabriel bleibt mit seinen bisherigen Äußerungen hinter diesem Vorschlag zurück. Wir erwarten von der Bundesregierung, dass sie sich bei der Umsetzung eines Fracking-Verbots sowie bei der dringend notwendigen Novellierung des Bundesbergrechts (BbergG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) an folgenden Punkten orientiert:

1. Die Förderung von Erdgas (und Erdöl) durch Fracking soll im Berg- und Wasserrecht untersagt werden.
2. Der Einsatz von giftigen und wassergefährdenden Substanzen soll ebenfalls im Bundesberggesetz und im Wasserhaushaltsgesetz verboten werden.
3. Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl sowie die Verpressung des Lagerstättenwassers und des Rückflusses von Förderflüssigkeiten („Flowback“) in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie in sonstigen Gebieten, in denen Trink- oder Mineralwasser –auch für die Lebensmittelherstellung – gefördert wird, soll verboten werden.
4. Für alle Vorhaben der Aufsuchung und Förderung von Erdgas und Erdöl, für die Aussohlung von Kavernen sowie zur Verpressung von Lagerstättenwasser und Flowback wird eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingeführt. Die UVP-Verordnung Bergbau muss dahingehend geändert werden.
5. Die Beweislastumkehr gemäß §120 BbergG ist auf alle Formen der Gewinnung von Bodenschätzen durch Tiefbohrungen, des Betriebs von unterirdischen Kavernenspeichern sowie für Braunkohlentagebaue auszuweiten. Diese ist notwendig, um das existierende Ungleichgewicht zwischen Privatpersonen und Konzernen bei der Durchsetzung von Interessen im Falle von Bergschäden aufzuheben.

6. Es bedarf einer Klarstellung im Wasserhaushaltsgesetz, dass es sich bei dem Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck sowie bei der untertägigen Versenkung von Lagerstättenwasser grundsätzlich um Gewässerbenutzungen handelt. Die unterirdische Verpressung von nicht aufbereitetem und nicht von wassergefährdenden Stoffen befreiten Lagerstättenwasser ist im Bundesberggesetz zu untersagen.
7. Im Bundesberggesetz muss klargestellt werden, dass Aufsuchungserlaubnisse und Bewilligungen keine präjudizierende Wirkung für später folgende Betriebsplanverfahren haben.
8. Bei § 11 Nummer 10 BbergG sollte eine Bestimmung ergänzt werden, die einen rechtsmissbräuchlichen Zuschnitt von Antragsfeldern verhindert. Öffentliche Interessen dürfen nicht mehr nur als Grund zur Versagung einer Erlaubnis gelten, wenn diese „im gesamten Feld“ den Interessen des Antragstellers entgegenstehen, sondern auch dann, wenn dies nur in Teilen des beantragten Feldes der Fall ist.
9. Die Verfahren zu Aufsuchung und Bewilligung sollten durch öffentliche Bekanntmachungen und Informationen transparenter gestaltet werden.
10. Es sollte eine Klarstellung in das BbergG aufgenommen werden, dass Kommunen ab der ersten Stufe der bergrechtlichen Zulassung (Aufsuchungserlaubnis) in die Verfahren mit eigenen Versagensrechten einbezogen werden.
11. Mit den europäischen Nachbarstaaten sollten unverzüglich Verhandlungen aufgenommen werden, um einen Verzicht auf umwelt- und/oder gesundheitsgefährdende Substanzen bei der Erdgasförderung zu erreichen. Diese Maßnahme ist notwendig, um Schaden von der Qualität des Grundwassers für alle abzuwenden, da Grundwasserleiter grenzüberschreitend sind.